

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 189/06 B

L 28 AL 1330/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 70 AL 3975/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung von Zulassungsgründen zu entnehmen ist.
- 2 1. Die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-500 § 160a Nr 7). Insoweit muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung werden zwar die Fragen formuliert, ob eine Anordnung im Rahmen der Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-RL) zur Anwendbarkeit insbesondere des § 50 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wirksam sei und ob das zuständige Bundesministerium insoweit die Regelungskompetenz habe. Der Beschwerdeführer legt aber jedenfalls die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dar.
- 4 Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit ist - wie ausgeführt - der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen. Die Beschwerdebegründung des Klägers wird insoweit den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schon deshalb nicht gerecht, weil er den der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zu Grunde liegenden Sachverhalt in keiner Weise schildert, wozu schon im Hinblick auf den umfangreichen Tatbestand des angefochtenen Urteils Anlass bestanden hätte. Dem Senat ist es somit nicht möglich, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des Beschwerdeführers ein Bild über den Streitgegenstand und rechtliche wie tatsächliche Streitpunkte zu machen. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es indes nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem angefochtenen Urteil des LSG bzw den Leistungsakten herauszusuchen (vgl ua BSG, Beschluss vom 21. Februar 2001 - B 7 AL 184/00 B -; Becker SGb 2007, 261, 268).



- 5 Unter den gegebenen Umständen kann dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen enthält.
- 6 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag, das LSG sei von mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen.
- 7 Um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 8 Zweifelhaft ist bereits, ob der Beschwerdeführer, soweit er den Inhalt des angefochtenen Urteils zur Frage der Ermessensausübung im Rahmen des § 45 SGB X wiedergibt, einen abstrakten Rechtssatz bezeichnet hat, oder ob insoweit nicht nur auf den konkreten Fall bezogene Einzelaspekte dargestellt sind. Jedenfalls fehlt es aber an der Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes, der den angeführten Entscheidungen des BSG zu Grunde liegt. Das nicht näher erläuterte Vorbringen der Beschwerdebegründung, die Rechtsansicht des LSG weiche von mehreren zitierten Entscheidungen ab, reicht nicht aus. Der Vortrag - das LSG sei zu Unrecht von einer Ermessensreduzierung "auf Null" ausgegangen - bezieht sich vielmehr ersichtlich nur auf die Frage, ob der Rechtsstreit im Ergebnis zutreffend entschieden worden ist, nicht jedoch auf den Zulassungsgrund der Abweichung.
- 9 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

